



Roggenburg News

Nr. 4 – Ausgabe September / Oktober 2016



Die treuesten Zuschauer des Motocross Roggenburg

Bild: Karin Walther

Inhaltsverzeichnis

- Waldwirtschaft- Nutzungsperiode 2016/2017	S. 2	- 7. Kantonaler Jugendfeuerwehr Tag	S. 12
- Grenzabstände für Grünhecken...	S. 3	- STEBI Laufen – Programm 2016/2017	S. 12
- Stützmauern und Einfriedungen	S. 4	- Musikschule Laufental-Thierstein – Akkordeon-Konzert	S. 13
- Ausnahmen von den allg. Bauvorschriften	S. 5	- ZIKOLA – Eröffnung Zivilschutzbasis	S. 13
- An-Um-Abmeldung & Mieterwechsel	S. 6	- Dankeschön an die MithelferInnen des Moto-Cross	S. 14
- Mittagessen im „Rössli“	S. 7	- Reanimation BLS-AED	S. 15
- Ruhestörung	S. 8	- Samariterverein Kleinlützel – Nothilfekurs	S. 15
- Ausschreibung	S. 9	- Marktplatz	S. 16
- Merci – Thank you - Vielen Dank	S. 10	- Herzlichen Glückwunsch....	S. 19
- 30 Jahre WILLEMIN AGRATEC	S. 11	- Infoseite zum Aufbewahren	S. 20



Waldwirtschaft Nutzungsperiode 2016/2017 (BL)

Liestal, 22. August 2016 / meu/brj

Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum

Gemäss dem kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) ist die Fläche des Waldeigentums massgebend für die Bewilligungspflicht für Holzschläge. Ausgehend von der Waldfläche eines Eigentümers oder einer Eigentümerin innerhalb eines Forstreviers wird zwischen betriebsplanpflichtigem (mehr als 25 ha) und nicht betriebsplanpflichtigem (weniger als 25 ha) Waldeigentum unterschieden.

Für **nicht betriebsplanpflichtige** Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss §20 des kantonalen Waldgesetzes ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten, sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle andern Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.
3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald beider Basel anfechtbar.
4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.
5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr erhalten Sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Bekanntmachung in gebührender Weise zu veröffentlichen.

Amt für Wald beider Basel

(Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2016)

Amt für Wald beider Basel
Ebenrainweg 25
CH – 4450 Sissach

Tel. +41 61 552 56 59
Fax. +41 61 552 69 88
www.wald-basel.ch

afw@bl.ch

Das Amt für Wald beider Basel gehört zur Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft sowie zum Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt.

M E R K B L A T T

GRENZABSTÄNDE FÜR GRÜNHECKEN, BÄUME UND ÜBRIGE EINFRIEDIGUNGEN

Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügenden Abständen

Grenzabstände

Stützmauern und Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen haben die in den §§ 92, 93, 99 und 113 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes festgelegten Grenzabstände zu beachten.

Für Grünhecken gilt § 130 Abs. 1 und für Pflanzen gilt § 131 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches. Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von diesen Abstandsvorschriften gemäss § 133 EG ZGB abgewichen werden. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

Für Wald und für Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze gelten die §§ 132 und 134 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches.

Bewilligungspflicht

Keiner Baubewilligung bedürfen Grünhecken, Pflanzen, Stützmauern bis 1.20 m Höhe sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Einfriedigungen bedürfen in Gelterkinden keiner Bewilligung, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Höhe und Abstand entsprechend oder im gegenseitigen Einverständnis mit der Nachbarschaft erstellt werden können.

Ausserhalb der Bauzonen bedürfen Stützmauern und Einfriedigungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen immer einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektorats oder des Gemeinderats von Reinach und einer Ausnahmbewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion. Grünhecken und Pflanzen benötigen hingegen auch hier keine Baubewilligung.

Nachbarrecht

Bedarf einer Stützmauer, eine Einfriedigung, eine Abgrabung oder eine Aufschüttung im Einzelfall keiner Baubewilligung, so werden die Grenzabstände nicht von den Baubewilligungsbehörden kontrolliert und durchgesetzt. Stattdessen müssen die Grenzabstände auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weiter folgende Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des zuständigen Bezirksgerichts.
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht einzureichen.

Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

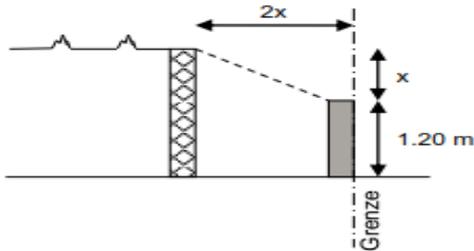
Gesetzliche Grundlagen:

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz: (Öffentliches Recht)

Stützmauern und Einfriedigungen

§ 92 RBG

- ¹ Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
- ² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.
- ³ Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- ⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.
- ⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.



Abgrabungen und Aufschüttungen

§ 93 RBG

- ¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand vom 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.
- ² Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

§ 99 RBG

- ¹ Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- ² Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
- ³ Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
- ⁴ Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Ausnahmen von den allgemeinen Bauvorschriften

§ 113 Abs. 2 Abstände

² Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gestatten:

- a) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Zustimmung des Eigentümers;
- b) innerhalb von Industrie- und Gewerbebezonen;
- c) im Interesse des Lärmschutzes, wenn Parzellen an gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke anstossen.

Einführungsgesetz zum ZGB: (Privatrecht)

§ 130 Einfriedungen

¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

² Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998² (RBG).

§ 131 Pflanzen

¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴ Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

² Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

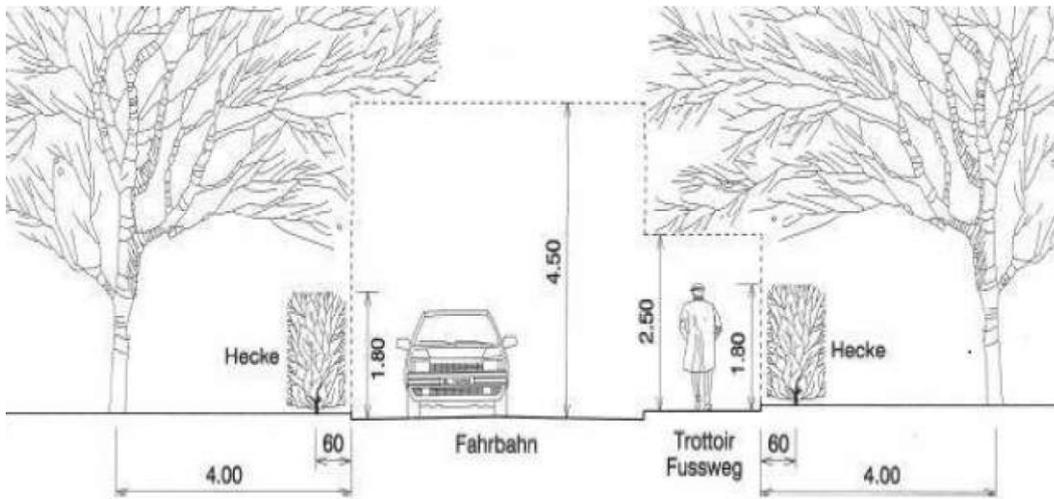
¹ Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.



Hinweis: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzliche Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

AN- UM- oder ABMELDUNG

Personen, die in unsere Gemeinde zuziehen, melden sich bei der Gemeindeverwaltung an.

Angemeldete Personen, die innerhalb der Gemeinde umziehen, oder die aus der Gemeinde wegziehen, melden sich bei der Gemeindeverwaltung um, bzw. ab.

Die An- Um- oder Abmeldung erfolgt **innert 14 Tagen** seit dem begründeten Ereignis.

Die An-, Um- und Abmeldung ist **gebührenfrei** !

MIETERWECHSEL

Als Liegenschaftsverwaltung, oder als VermieterIn müssen Sie der Einwohnerkontrolle **jeden Ein- und Auszug** Ihrer Mieterschaft bekannt geben. (Kant. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt, §15).

Sie können uns die Mitteilung schriftlich zukommen lassen.

Die Gemeindeverwaltung zählt auf Ihre Unterstützung !

Mittagessen im“ Rössli“

NEU! Wir bieten ab 14. Oktober 2016

Jeden Freitag 11.30-13.00 Uhr ein

Mittagsmenü an.

Preis: 18,-FR

Schulkinder: 10,-FR

Menü 14.10.2016

Suppe/Salat

Gulasch mit Spätzle

Schoggi-Crème

Menü 21.10.2016

Suppe/Salat

Bratwurst mit Rösti

Apfelmus

Menü 28.10.2016

Suppe/Salat

Kohlrouladen mit Reis

Kuchen

Menü 4.11.2016

Suppe/Salat

Schweinsbraten mit Stocki

Fruchtsalat

Reservation:

erforderlich! jeweils bis Mittwoch!

Rössli Tel. 032`431`1218 oder

Baumgartner-Schürä Tel. 032`431`1462

Restaurant „Rössli“ 2814 Roggenburg Mariabrunnfeldweg 1

Ernst Gerber & Claudia Babette Baumgartner

Ruhestörung

Da immer wieder Meldungen von Ruhestörung auf der Verwaltung eingehen, macht der Gemeinderat auf folgende Artikel des Polizeireglements der Gemeinde aufmerksam:



§ 5 Nachtruhe

1. Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
2. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

1. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind an Werktagen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
2. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

§ 7 Wertstoffsammelstelle auf „Chall“

Die Benützung der öffentlichen Sammelstelle ist wie folgt gestattet:

Montag – Freitag von	08.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 20.00 Uhr
Samstag von	08.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 18.00 Uhr

§ 8 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 9 Spiel- und Sportanlagen

Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen von 22.00 bis 06.00 Uhr verbieten.

§ 10 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 11 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen weder stören noch gefährden.

§ 12 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates während den darin festgelegten Zeiten zulässig.

§ 13 Feuerwerk,

Ausserhalb von den traditionellen Anlässen (wie z.B. 1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

Der Gemeinderat
Roggenburg, im September 2016

AUSSCHREIBUNG

Schulhaus- und Friedhofgärtner (m/w)

Ab sofort, oder nach Vereinbarung sucht die Gemeinde Roggenburg einen Schulhaus- und Friedhofgärtner.

Ihre Aufgabe

- Verantwortung für ein gepflegtes Erscheinungsbild der Liegenschaften
- Unterhalts- und Umgebungsarbeiten
- Reinigungsarbeiten
- Kleine Unterhaltsarbeiten an Maschinen und Geräten
- Schneeräumung und salzen
(Aufwand ca. 175 Stunden pro Jahr)

Ihr Profil

Sie sind eine kommunikative und initiative Persönlichkeit mit einer verantwortungsbewussten und effizienten Arbeitsweise.

Wir bieten

Eine selbständige, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe.

Interessiert ?

Dann freuen wir uns auf Ihre Meldung bis 30. September 2016 auf der Gemeindeverwaltung
Tel. 032 431 15 82, oder beim Gemeindepräsidenten Roland Walther, 079 252 07 75.

Schulhausabwart (m/w)

Ab sofort, oder nach Vereinbarung sucht die Gemeinde Roggenburg einen Schulhausabwart.

Ihre Aufgabe

- Reinigen sämtlicher Schulräume und Sanitäranlagen
(Aufwand ca. 6 Stunden pro Woche und 55 Stunden während den Sommerferien)

Ihr Profil

Sie sind eine kommunikative und initiative Persönlichkeit mit einer verantwortungsbewussten und effizienten Arbeitsweise.

Wir bieten

Eine selbständige, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe.

Interessiert ?

Dann freuen wir uns auf Ihre Meldung bis 30. September 2016 auf der Gemeindeverwaltung
Tel. 032 431 15 82, oder beim Gemeindepräsidenten Roland Walther Tel. 079 252 07 75.

Liebe Einwohner von Roggenburg, liebe Sponsoren und Gönner



Anlässlich unseres grandiosen Feuerwerkes am 31. Juli 2016 in Roggenburg, möchten wir uns für die finanzielle Unterstützung recht herzlich bedanken.

Ohne eure Unterstützung könnten wir ein solches Feuerwerk gar nicht auf die Beine stellen.

Ein besonderer Dank geht an unsere Freunde vom Verein Feuerkunst – Pyrotechnik, die uns sensationell unterstützen. Sie zeigen uns jedes Jahr wieder, dass sie „wahre Künstler“ unter den Feuerwerkern sind.
HERZLICHEN DANK !

Die Kombination von Musik und Feuerwerk ist die „Königsklasse“ eines Grossfeuerwerkes und etwas einzigartiges, und das in Roggenburg gehört mittlerweile zu den bekanntesten in der Region.

Jedes Jahr besuchen uns mehr und mehr Zuschauer, die sich dieses Spektakel nicht entgehen lassen wollen.

Merkt euch deshalb folgendes Datum:

MONTAG, 31. JULI 2017 = FEUERWERKSPEKTAKEL IN ROGGENBURG



Nationalfeiertag

Liebe Sponsoren/innen, liebe Besucher/innen der 1. August-Feier in Ederswiler

Wir möchten uns bei Ihnen allen für die tolle Unterstützung bedanken. Ohne Sie könnten wir dieses schöne Fest nicht durchführen.

Wir würden uns sehr freuen, Sie auch nächstes Jahr bei uns begrüßen zu dürfen. Mit freundlichen Grüßen & herzlichem Dank.
Ederschwiler Schmätter Spatze.

Vorinformation: am 15.12.2016 um 19h00 findet wieder unser Adventskonzert bei der Kapelle in Ederswiler statt. Ihr seid alle recht herzlich dazu eingeladen.



Jubiläumsausstellung



vom 23. bis 26. September

mit den



&



2813 Ederswiler – Tel. 032 431 12 21 – www.agratec.ch

DIE FIRMA

Die Firma wurde 1961 durch Constant und Hedwig Willemin gegründet.

Mit zwei erfolgreich abgeschlossenen Lehren als Huf- und Fahrzeugschmied sowie Landmaschinenmechaniker übernahm Gerald den Betrieb 1986 von seinen Eltern.



Mit der Heirat im September 1987, gründeten Doris und Gerald ihre eigene Familie und bauten 1989/1990 an der Hauptstrasse ihr Eigenheim mit Werkstatt und Büro.

Vater und Sohn arbeiteten in der Werkstatt, Doris erledigte, nebst Ihrer eigentlichen Arbeit als Posthalterin, die Büroarbeiten und Buchhaltung.

Im Oktober 1990 erblickte ihre erste Tochter Christa das Licht der Welt. Zwei Jahre später folgte die zweite Tochter Aline und ein Jahr darauf ihr Sohn Dominique. Als letzte Tochter wurde Jana im Oktober 1999 geboren. Nun war die Familie komplett.

So wie die Familie, wuchs auch der Betrieb. Am 01.03.1993 wurde Philipp Bloch als Landmaschinenmechaniker eingestellt. Weit übers Rentenalter hinaus, arbeitete Constant im Betrieb mit, der uns mit grosser Trauer im November 2013 verlies.

Nachdem Christa 2009 die Kaufmännische-Lehre erfolgreich abgeschlossen hatte, traf sie den Entscheid, Teil des Familienunternehmens zu werden. Sie fing mit Büroarbeiten an, bemerkte aber schnell, dass ihr das Fachwissen fehlt. Darum beschloss sie, trotz Bedenken Ihres Vaters, eine zweite Lehre als Landmaschinenmechanikerin im elterlichen Betrieb zu absolvieren. Diese schloss sie nach vier Jahren mit Bravour ab und arbeitet nun schon seit 6 Jahren im Betrieb mit.

Seit bereits 30 Jahren wird das Familienunternehmen „Willemin AGRATEC“ von Gerald und Doris geführt, dies feiern wir mit einer Jubiläumsausstellung!

Es werden Ihnen diverse Neuheiten der Landmaschinenindustrie, Kleingeräte, landwirtschaftliche Produkte, einen Gallagher-Viehhüter-Prüftag sowie ein Occasion-Markt präsentiert. Ausserdem, stellen verschiedene CO-Aussteller ihre Regionalprodukte aus. Für Speis und Trank ist natürlich auch gesorgt; Überraschung für die Kleinen!

Das ganze „Willemin AGRATEC“-Team und die CO-Aussteller freuen sich auf Ihren Besuch!

PROGRAMM

→→ NEU in der „Schmittä-Schürä“ ←←

Freitag: 23. September ab 16 Uhr
mit Festwirtschaft
ab 20 Uhr Unterhaltung mit der Dorf-Guggä
„Ederschwiler Schmättler Spatze“

Samstag: 24. September ab 10 Uhr
mit Festwirtschaft und
abends Barbetrieb

ab 20 Uhr **Live-Musik mit den**
„Zillertaler Gipfelwind“
aus Österreich



Sonntag: 25. September ab 10 Uhr
mit Festwirtschaft
ab 10.30 Uhr Fröhshoppen-Konzert mit Alphorn- &
Jodler-Formation
ab 13 Uhr Unterhaltung mit Schwyzerörgeli-Trio

Montag: 26. September ab 10 Uhr
mit Festwirtschaft und
 Viehhüter-Prüftag (10% auf's Sortiment!)

UNSERE VERTRETUNGEN



Neuheiten
und Aktuelles



Occasion-
Markt



Aktionen,
Ausstellungs-
-rabatte



7. KANTONALER

JUGENDFEUERWEHR-TAG

25. SEPTEMBER 2016 | LAUFEN
AB 10.00 UHR | IM STEDTLI

INTERESSANTE POSTENARBEITEN
FESTWIRTSCHAFT | INFOSTÄNDE
KINDERSPIELE

JUGENDFEUERWEHR-TAG

25. SEPTEMBER 2016 | LAUFEN



VIELEN DANK AN UNSERE SPONSOREN

PROGRAMM 2016/2017

DGHUYETGLAZM
JNPSTVXACFBZ
AWACFQHAIFMS
STEDTLIFJMP
KTARLMEOUFHN
BIBLIOTHEK
TGKDRWVAZMRA
LAUFENRULXI
UYITGLVXACFBZ
HZMNTWACFLHO
AMTHAUSGASSE

September 2016
Mittwoch, 28. September
Geschichtenzeit 14.00 – 14.45 Uhr
Spannung und Unterhaltung für Kinder ab 4 Jahren

Oktober 2016
Mittwoch, 26. Oktober
Geschichtenzeit 14.00 – 14.45 Uhr
Spannung und Unterhaltung für Kinder ab 4 Jahren

Mittwoch, 26. Oktober
Brigitte Trümpy-Birkeland: Sternenkind 19.30 Uhr
Die Autorin erzählt über die bewegende Geschichte ihres tapferen Enkels Till, der im Alter von sechs Jahren an einem Hirntumor erkrankte. (freier Eintritt - Kollekte zugunsten der Organisation Sternentaler www.sternentaler.ch)

November 2016
Freitag, 11. November
Schweizer Erzählnacht «Streng geheim» 20.15 - 22.00 Uhr
Für Kinder von 7 – 12 Jahren. Hast Du eine gute Spürnase? Dann teste Deine Kombinationsgabe bei spannenden Krimigeschichten und trickreichen Rätseln. Unsere Meisterdetektivin Karin Neuschwander lädt alle Spürnasen zu einer streng geheimen Versammlung ein! (auf Anmeldung)

Sonntag, 13. November
Literaturpéro mit Manuela Hofstätter 10.30 Uhr
Vom Lesefieber gepackt und dem Buch mit Haut und Haar verfallen, stellt uns Manuela Hofstätter ihre Favoriten unter den Neuerscheinungen vor. (freier Eintritt – Kollekte)

PROGRAMM 2016/2017

DGHUYETGLAZM
JNPSTVXACFBZ
AWACFQHAIFMS
STEDTLIFJMP
KTARLMEOUFHN
BIBLIOTHEK
TGKDRWVAZMRA
LAUFENRULXI
UYITGLVXACFBZ
HZMNTWACFLHO
AMTHAUSGASSE

November 2016
Mittwoch, 23. November
Geschichtenzeit 14.00 – 14.45 Uhr
Spannung und Unterhaltung für Kinder ab 4 Jahren

Dezember 2016
Mittwoch, 14. Dezember
Geschichtenzeit 14.00 – 14.45 Uhr
Spannung und Unterhaltung für Kinder ab 4 Jahren

Januar 2017
Mittwoch, 11. Januar
Geschichtenzeit 14.00 – 14.45 Uhr
Spannung und Unterhaltung für Kinder ab 4 Jahren

Februar 2017
Mittwoch, 15. Februar
Geschichtenzeit 14.00 – 14.45 Uhr
Spannung und Unterhaltung für Kinder ab 4 Jahren

März 2017
Mittwoch, 22. März
Geschichtenzeit 14.00 – 14.45 Uhr
Spannung und Unterhaltung für Kinder ab 4 Jahren

Stedtlbibliothek Laufen	Öffnungszeiten	Sommer- & Herbstferien
Amthausgasse 35	Dienstag 09 – 11	Dienstag 09 – 12
4242 Laufen	an Markttagen 14 – 16	
Tel. 061 761 64 91	Mittwoch 14 – 18	
info@stebilaulafen.ch	Freitag 16 – 20	Freitag 16 – 20
stebilaulafen.ch	Samstag 09 – 15	Samstag 09 – 12

Akkordeon Blind

Mittwoch, 28. September 2016 - 19.15 Uhr
Forum alts schlachthaus Laufen

Akkordeonklasse – Vincent MENWEG

Volkslied	Das einsame Glöckchen	Géraldine Felix
Volkslied	Mein Hut der hat ...	Jana Küng
Volkslied-Arr.: V.Menweg	Das einsame Glöckchen	Elisa Zicaro
Kostcha	Schneewalzer	Romana Wenger
Medley-Arr.: V.Menweg	Russisches Medley	Joshua Pesek
J. Draeger	Petit Concert	Rahel Kilcher
R. Bui	Etude Nr. 1	Nadir Lais
V. Menweg	Tangoluciano	Lukas Venzin
H. Waldvogel	Racing Team	Jan Leuppi

Jana Küng

Eintritt frei

Kollekte zugunsten des Fördervereins der Musikschule

Tag der offenen Tür
1. Oktober 2016
10:00 - 16:00



ZI KO LA
ZIVILSCHUTZ-KOMPANIE
LAUFENTAL

Eröffnung Zivilschutzbasis
Hagenbüchenstrasse 2
4244 Röschenz

Liebe Mithelfer, liebe Mithelferinnen des Moto-Cross Roggenburg 2016

Wir möchten uns recht herzlich für die Mithilfe in der Festwirtschaft bedanken.



sei es am Grill



bei den Getränken



beim Pasta-Container



oder in der Bar



bei den Pommes-Frites



und Wurstsalat



beim Kaffee + Kuchen



bei den Aussenposten



dem Ausschankwagen



am Apéro



und beim Aufräumen

Überall wurden wir super unterstützt, und dafür nochmals ein riesengrosses DANKESCHÖN

Stäfi + Fidi

Reanimation (BLS-AED*)

Es kann jeden treffen! Sie, Ihre Angehörigen, Ihre Freunde, Ihre Arbeitskollegen...

Die Gemeinde bedankt sich bei allen TeilnehmerInnen für die aktive Teilnahme der technischen Einweisung des AED-Gerätes vom 7. April 2016. Der Gemeinderat hat nun entschieden ebenfalls den Reanimationskurs (BLS-AED) für die BewohnerInnen anzubieten.

Jede Minute zählt! Wird nach einem Herzstillstand nicht sofort Erste Hilfe geleistet, sinken die Überlebenschancen rapide (mit jeder Minute um 10%). Bis professionelle Hilfe eintritt können Laien mit Erfolg die Herz-Lungen-Wiederbelebung in die Wege leiten. Werden auch Sie zum Lebensretter, die Samariter zeigen Ihnen wie!

Kursinhalt:

Der Kurs Reanimation (BLS-AED) richtet sich an interessierte Laien, Samariter, Transporthelfer, Betriebsanwärtler.

Er umfasst folgende Themen:

- Aufbau und Funktion der Atmung und des Kreislaufes
- Symptome des Herzstillstandes
- Massnahmen bei Herzstillstand
- Technik der Brustkompressionen

Anwendung des AED-Geräts

*BLS = Basic Life Support oder Lebensrettende Basismassnahmen

AED = Automated external defibrillation, oder Automatische externe Defibrillation

Nach dem erfolgreich absolvierten Reanimationskurs erhält jeder Teilnehmer einen Ausweis.

Kosten pro TeilnehmerIn: CHF 50.-- / Dauer: ca. 6 Stunden

Interessierte können sich direkt auf der Gemeindeverwaltung melden. **Es hat noch freie Plätze**



**Letzte
Gelegenheit!**



Liebe Einwohner, liebe Führerscheinanwärter

Der Nothilfekurs findet statt:

im Gemeindehaus Bärschwil: Fr 4.11.2016 von 19.00 – 22.00 Uhr
Sa 5.11.2016 von 8.00 – 16.00 Uhr
(1 Std. Pause)

im Schulhaus Eich Kleinlützel: Fr 18.11.2016 von 19.00 – 22.00 Uhr
Sa 19.11.2016 von 8.00 – 16.00 Uhr
(1 Std. Pause)

Kosten: 125.- SFr

Anmeldung: L. Hänggi Tel. 061 771 03 37
oder svkleinluetzel@bluewin.ch

MARKTPLATZ



BaumgartnerSchürä Aktuell im Herbst

Hausgemachte Konfitüren und Rahmtäfelä

verschiedene Pesto und Olivenöl aus Italien

Bosco-Weine aus Italien/Abruzzen mit Degustation!

Roggenburger Bienenhonig und Antipasti

Shabby-Produkte von Sandra Jmhooff und PAVO-Holzengel

Geschenkkörbe und Kisten mit Wein und Olivenöl

Kaffeespezialitäten und hausgebackener Kuchen

!!!Bestellservice für individuelle Geschenkkörbe!!!

Freitag 16-20 und Samstag

11-14 Uhr geöffnet

Fam. Erwin Baumgartner 2814 Roggenburg BL Dorfstrasse 6

Tel. 032`431`1462

www.baumgartnerevent.com

Online-Shop



AEBERHARD GETRÄNKE – 2814 ROGGENBURG

Aktion

September / Oktober

Ripasso VillaRocca
Valpolicella DOC, 75cl

statt Fr. 15.40 **nur Fr. 12.60**



Öffnungszeiten:

**Mittwoch ab 18:00 Uhr
Samstag ab 09:30 Uhr**



Zum Verkaufen
Roggenburger Bienenhonig
aus naturnaher Bienenhaltung

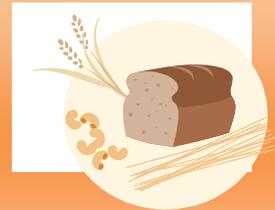
Rosmarie Lötscher, Tel. 032 431 11 80
Joachim Scherrer, Tel. 032 431 13 37
bienenfreunde@bluewin.ch

jeden Freitag Zopf

HOLZOFENBROT

Chhoukrat Bloch

Montag – Mittwoch – Freitag
jeweils 16:00 – 19:00



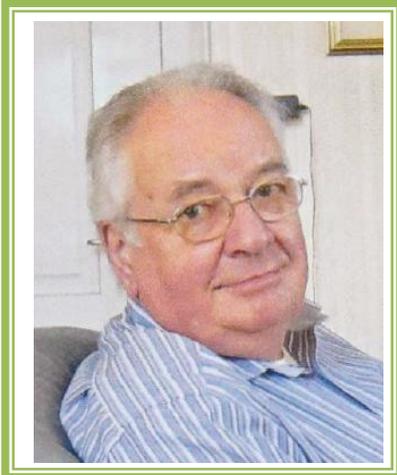
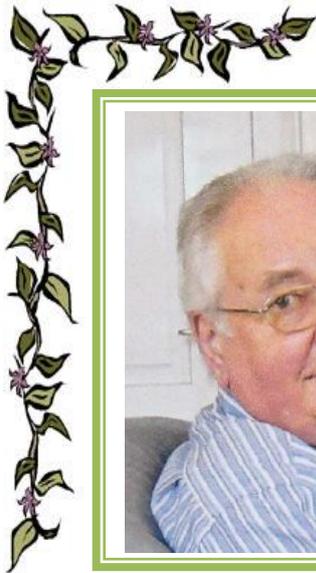
Kreyenweg 2, 2814 Roggenburg

Tel. 032 511 08 55, Mobile: 077 486 65 22, chhoukrat@gmail.com

Veranstaltungskalender 2016

SEPTEMBER			
So.	18.	Firmung	Roggenburg
Fr.-Mo.	23.-26.	Jubiläums-Ausstellung	Willemin Acratec
OKTOBER			
Sa.+So.	1.+2.	Endschiessen	Schützengesellschaft
Sa.+So.	1.+2.	OK-Ausflug	MC Roggenburg
Fr.	14.	Preisverteilung	Schützengesellschaft
Sa.+So.	15.+16.	Probeweekend	Roggäburger Waggis
NOVEMBER			
Sa.	12.	Martini-Ritt	Pferdefreunde
DEZEMBER			
Sa.+So.	3.+4.	Lotto-Match	Schützengesellschaft
Di.	6.	Samichlaus im Dorf	Roggäburger Waggis
Sa.	10.	Chlausä-Hogg	Roggäburger Waggis

Herzlichen Glückwunsch dem Jubilaren



Am 2. Juni feierte Alt-Gemeindepräsident Heinz Rokweiler an der Kirchgasse 14 seinen 80. Geburtstag.

Wir wünschen Heinz und seiner Partnerin Erica noch viele gemeinsame, gemütliche Stunden bei bester Gesundheit.

Der Gemeinderat und die Verwaltung

Herzlichen Glückwunsch der Jubilarin



Am 3. September feierte Alice Jacquemai-Morgenthaler an der Sägemühlestrasse 8 im Kreise ihrer Familie ihren 85 Geburtstag.

Wir wünschen Alice und ihrem Partner Willy weiterhin viel Glück und Wohlergehen !

Der Gemeinderat und die Verwaltung

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt

*von Kilian Fluri,
Sohn von Karin Fluri, geboren am 6.09.2016.*

*Wir wünschen Karin und dem kleinen Sonnenschein
in ihrem gemeinsamen Heim an der
Sägemühlestrasse 15 viel Glück und Freude.*

Der Gemeinderat und die Verwaltung



INFOSEITE ZUM AUFBEWAHREN

- Wichtige Daten und Zeiten

Altpapier - & Kartonsammlung 2016

16. Dezember

Alteisen-Entsorgung 2016

-

Redaktionsschluss & Impressum:

Herausgeber und Gestaltung: Gemeindeverwaltung / rs

E-Mail Adresse: verwaltung@roggenburg.ch

nächster Redaktionsschluss: **30.11.2016**

Gemeindeversammlung `16

3. November (Budget 2017)

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

DI 10:00 - 11:00, DO 17:00 – 19:00, FR 09:00 – 11:00

Gerne vereinbart die Verwaltung einen Termin mit Ihnen auch ausserhalb dieser Öffnungszeiten !

Öffnungszeiten des Dorfladens

Kleinlützel, Tel. 061 771 06 62

MO-FR 06:30-12:15, 14:00-18:30

SA 07:00-12:15 durchgehend geöffnet

Pleigne, Tel. 032 431 21 81

MO-FR 07:30-11:45, 16:30-18:30

MI nachmittags geschlossen

SA 14:00-16:00



Öffnungszeiten der Postagenturen

Movelier, route du Jura 24

Tel. 032 431 18 03, 0848 888 888

MO-FR: 16:00 – 18:00

Kleinlützel, Dorfstrasse 45

Tel. 061 / 775 96 91

MO-FR: 7:30 – 12:00 u. 15:00-18:00

SA 7:30 - 12:00

Gebührensäcke und Containermarken sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

AHV-Zweigstelle	032 431 15 82
Ärztlicher Notfalldienst	061 261 15 15
Arzt- und Apothekennotfalldienst	061 261 15 15
Bauinspektorat Liestal	061 552 67 77
Bieli Transport AG Laufen	061 766 90 00
BKW	032 421 33 33
BKW Piket	032 427 34 34
Brunnenmeister	032 431 12 21
Brunnenmeister Stv.	079 277 16 09
Feuerwehr – Notruf	112
Finanzverwalter	061 791 12 12
Gemeindepräsident	032 431 17 37
Gemeindeverwaltung	032 431 15 82
Jagdaufseher	079 774 69 21
„	077 441 80 88
Kantonsspital Laufen	061 765 32 32
KESB	061 599 85 40

Kinderspital UKBB Basel	061 704 12 12
Kindergarten/Primarschule	032 431 18 48
Paramedic / Rettungssanität	061 766 44 55
Pilzkontrolleur	061 761 12 89
Polizeiposten Laufen	061 553 42 17
Polizei-Notruf	117, oder 112
Rettungsflugwacht Rega	1414
Röm.-kath. Pfarramt Liesberg	061 771 06 43
Sanitätsnotruf	144
Sozialdienste Laufental	061 766 30 30
Spitex Laufental	061 761 25 17
Swisscom Störungsdienst	0800 800 800
Vergiftungsnotfälle	145
Vormundschaftsbehörde KESB	061 599 85 40
Winterdienst	079 507 33 41
Zivilrechtsverwaltung BL	061 552 45 00
Zollamt	0800 800 110

Alle Themen und vieles mehr unter www.roggenburg.ch